



Umwelt und Energie

Kommunale Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinden im Bereich Umwelt umfassen eine breite Palette von Themen, von A wie Abfall bis S wie Strahlen. Die vorliegende Liste enthält all jene Bereiche, für die die Gemeinden aufgrund des Gesetzes zuständig sind. Bei Fragen stehen Ihnen die Fachleute der Dienststelle Umwelt und Energie gerne zur Verfügung.

Abfall

- Erstellen eines Kehrichtreglementes
- Entsorgung des Abfalls und Einrichtung der erforderlichen Anlagen (z.B. Sammelstellen, Deponien); Entsorgung von herrenlosem Abfall
- Erheben von Gebühren
- Erteilen von Betriebsbewilligungen für Anlagen mit Kapazität < 1'000 t/Jahr und von Baubewilligungen für Deponien und thermische Anlagen

Abwasser

- Erstellen und Unterhalt des Kanalisationsnetzes
- Reglement über die Siedlungsentwässerung
- Generelle Entwässerungsplanung (GEP)
- Abwasserreinigung
- Erheben von Gebühren

Boden

- Schiessanlagen: Sanierung des Bodens und Einbau von künstlichen Kugelfängen
- Berücksichtigen der Fruchtfolgeflächen in der Nutzungsplanung

Energie

Neubauten und grössere Renovationen von öffentlichen Gebäuden der Gemeinden sind so auszulegen, dass eine sparsame und rationelle Energieverwendung gewährleistet ist. Dabei sind nach Möglichkeit erneuerbare Energien zu verwenden.

Die Gemeinde prüft, ob Planungen und Bauvorhaben den gesetzlichen Wärmeschutz (Bestimmungen nach kEnG/kEnV bzw. die Grenzwerte nach SIA-Norm 380/1) erfüllen:

Ist ein fachlich korrekter Wärmeschutznachweis vorhanden, und werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten?

Die Gemeinde stellt den Vollzug des gesetzlichen Wärmeschutzes sicher und macht entsprechende Kontrollen vor Ort:

Sie stellt sicher, dass nicht gebaut wird, wenn kein kontrollierter Wärmeschutznachweis vorliegt (z.B. dadurch, dass keine Schnurgerüstabnahme vorgenommen wird).

Sie beaufsichtigt den externen Kontrollbeauftragten.

Gewässer

- Grundwasserschutz:
Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen
- Wasserversorgung:
Bau und Unterhalt nach den anerkannten Regeln der Technik und finanziell selbsttragend, Planung mit anderen Gemeinden, wo notwendig; sparsame Verwendung des Wassers
- Wasserbau (Wuhraufsicht)

Lärmschutz

Die Gemeinde prüft, ob Planungen und Bauvorhaben LSV-konform sind (LSV: Lärmschutzverordnung):

- Sind bei Einzonungen die Planungswerte eingehalten?
- Sind in neu zu erschliessenden Bauzonen die Planungswerte eingehalten?
- Sind Baugesuche in lärmbelasteten Gebieten, für Lärm verursachende Anlagen und Nutzungsänderungen LSV-konform?

Die Gemeinde sorgt für den Schallschutz nach SIA-181 bei neuen und bestehenden Gebäuden.

Sie behandelt Lärmklagen aller Art und beachtet bei der Bewilligung von Anlässen (Konzerte, Sportanlässe usw.) Fragen der Nachbarschaftslärmbelastung.

Als Betreiberin von Lärm verursachenden Anlagen muss die Gemeinde die LSV einhalten. Zu diesen Anlagen gehören unter anderem:

- Gemeindestrassen
- (Gemeinde ist sanierungspflichtig, wenn eine Gemeindestrasse Grenzwertüberschreitungen verursacht)
- Glassammelcontainer
- (Gemeinde sorgt für die Einhaltung des nächtlichen Einwurfsverbots)
- evtl. Schiessanlagen

Lichtverschmutzung

- Abklärung und Beurteilung von Bau- oder Reklamebewilligungen für Anlagen, welche relevante Lichtemissionen verursachen
- Planung der öffentlichen Beleuchtung nach 5-Punkte-Checkliste (vgl. Merkblatt „Lichtverschmutzung“)
- Behandlung von Nachbarschaftsklagen wegen übermässigen Lichtimmissionen

Luftreinhaltung

- Ausarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
- Feuerungskontrolle
- Durchsetzung des Verbots von Abfallverbrennen im Freien
- Behandlung von (Geruchs-)Klagen

Kontaktadresse:

Umwelt und Energie (uwe), Öffentlichkeitsarbeit
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22
uwe@lu.ch, www.umwelt-luzern.ch

Ausgabe: März 2009

Natur und Landschaft

Die Gemeinde ist für die Objekte verantwortlich, denen lokale Bedeutung zukommt (Naturschutzflächen, Uferbestockungen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Parkanlagen, Fledermäuse usw.):

- rechtlicher Schutz (Aufnahme in Zonenplan) und Betreuung
- Aufwertung der Landschaft (z.B. Vernetzungsprojekten)
- Öffentlichkeitsarbeit (Information und Beratung)

Die Gemeinde ist auch zuständig für den Heckenschutz.

Risikovorsorge

- Meldung von Betrieben, bei denen ein (Störfall-)Risiko besteht
- In der Raumplanung: Prüfung von Neueinzonungen und Baugesuchen auf mögliche Konflikte mit Risikobetrieben

Strahlen

- Baukontrolle von Antennen

Jede Gemeinde bezeichnet eine/n

- Umweltschutzstelle
- Natur- und Landschaftsschutzstelle
- Gewässerschutzstelle
- Energiebeauftragte/n:
Dieses Gemeinderatsmitglied koordiniert die Tätigkeiten in der Gemeinde im Bereich Energie.
- Kontrollbeauftragte/n:
Dies kann der Gemeindeingenieur oder ein externes Ingenieurbüro sein. Die Kontrollbeauftragten kontrollieren den Wärmeschutznachweis.

Die Gemeinden werden gebeten, personelle Änderungen der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) zu melden.